

Bewohnerparkausweisgebührenordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz (BePaGO)

Auf Grund von § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist und in Verbindung mit § 1 Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach dem Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 2022, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 26.02.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht / Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.
- (2) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2

Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von 6 Monaten, 12 Monaten oder 24 Monaten beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten Bewohnerparkausweises beantragt werden.

§ 3

Gebührenbemessung, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt ab dem 01.04.2025 für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises 10 Euro im Monat. Der Genehmigungszeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (3) Für eine Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt die Gebühr 25,00 Euro. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Ersatzausstellung im Sinne des Satz 1 nicht berührt.
- (4) Soweit gesetzlich Umsatzsteuer aus der Leistung entsteht, verstehen sich die Gebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 4 Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist die Person, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist bzw. wer die Gebührenschild durch Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat (antragstellende Person).
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises und wird binnen 14 Tagen fällig.
- (3) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit oder wird wegen Betrugsversuch eingezogen, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Übergangsvorschriften

- (1) Bei Inkrafttreten der Satzung behalten bisher ausgestellte Bewohnerparkausweise Ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum des aktuellen Gültigkeitszeitraumes. Die BePaGo findet mit Neuausstellung oder Verlängerung eines neuen Zeitraumes Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 07.03.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz